

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Auslegung vom 02.01.2020 bis 16.01.2020 wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 19.02.2020 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Amprion GmbH	21.02.2020
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.03.2020
3	EWE Netz GmbH	06.03.2020
4	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	26.02.2020
5	Gemeinde Twist	11.03.2020
6	Gemeinde Wietmarschen	05.03.2020
7	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	28.03.2020
8	Neptune Energy Deutschland GmbH	24.03.2020
9	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum	25.02.2020
10	NOWEGA GmbH	19.02.2020
11	Stadt Meppen	10.03.2020
12	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste	18.03.2020
13	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	19.03.2020

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 19.02.2020	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen 	

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereiches bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen: Schreiben vom 18.03.2020	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Das geplante Baufenster Nr. 169 des Bebauungsplanes Nr. 200 „SO Tierhaltungsanlagen“. Änderung mit einer Größe von 13.715 m² soll in seiner</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Meppen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Form geändert werden . Es dient der Legehennenhaltung des Betriebes Topphoff. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung der Lage des Baufensters Nr. 169 zugunsten der Stallplanungen des Landwirtes Topphoff.</p> <p>Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken.</p>	
3. Landkreis Emsland: Schreiben vom 31.03.2020	
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Raumordnung</u> Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß Regionales Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP). Darüber hinaus liegt das Plangebiet außerdem in einem Vorranggebiet Leitungstrasse (Korridor) für die 380-kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West- Niederrhein (1. Änderung RROP, Teilabschnitt Energie).</p> <p>Für diesen Abschnitt wird zurzeit ein Planfeststellungsverfahren durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover durchgeführt. Der im Verfahren befindliche Trassenverlauf liegt zwar östlich des Plangebietes. Gleichwohl liegt bisher kein Planfeststellungsbeschluss vor, so dass weiterhin auch eine Überspannung sowie die Errichtung von Maststandorten innerhalb des Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden kann und insofern raumordnerische Bedenken bestehen. Daher ist zunächst in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber (Amprion GmbH) und der Planfeststellungsbehörde (Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover) nachzuweisen, dass ein möglicher Konflikt (z.B. durch die Schaffung von Maststandorten), durch den die Errichtung der 380-kV Höchstspannungsleitung innerhalb des Korridors verhindert oder wesentlich erschwert (RROP 4.9 Ziffer 04) werden könnte, sicher ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Die Ausführungen zum RROP werden in die Begründung übernommen. Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung hat die Amprion GmbH keine Bedenken zur geplanten Änderung vorgetragen. Mit der Bundesnetzagentur wird die Bauleitplanung im Vorfeld zur öffentlichen Auslegung parallel abgestimmt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem Alternativkorridor der Höchstspannungskabelleitung A-Nord. Die Entscheidung über den genauen Korridorverlauf wird von der Bundesnetzagentur nach Durchführung weiterer Untersuchungen und eines Beteiligungsverfahrens getroffen.</p> <p>Um die Vereinbarkeit der Baumaßnahme mit der A-Nord-Planung abschließend zu klären, wird eine Beteiligung der Netzbetreibergesellschaft Amprion GmbH (Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund) und der Bundesnetzagentur (Abteilung Netzausbau, Referat 814, Postfach 80 01,53105 Bonn) empfohlen.</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u> Ergänzend wurde festgelegt, dass bei der Einrichtung der Anlagen gegenüber von stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen (z.B. Wald) in der Regel ein Mindestabstand von 150 m nicht unterschritten werden soll.</p> <p>Da der Vorsorgemindestabstand von 150 m der geplanten Legehennenställe zu einem stickstoffempfindlichen Bereich nicht eingehalten und erheblich unterschritten wird, kann o.g. Bauantrag nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Die maßgebliche Passage unter 5.4.7.1. der TA Luft lautet: <i>„Bei der Errichtung der Anlagen soll gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen (z. B. Heide, Moor, Wald) in der Regel ein Mindestabstand von 150 m nicht unterschritten werden.“</i></p> <p>Bereits aus der Formulierung „soll“ sowie „in der Regel“ folgt eine doppelte Abweichungsmöglichkeit. Des Weiteren sind wir mit Ihnen der rechtlichen Auffassung, dass es sich lediglich um eine Regelung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen handelt. Dies gilt erst recht, weil mit der Änderung des Baufensters lediglich eine nicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigte Anlage ermöglicht werden soll. Abgesehen davon spricht der Landkreis in seiner Stellungnahme vom 31.03.2020 selbst von einem „Vorsorgemindestabstand von 150 m“.</p> <p>Es handelt sich somit nicht um eine zwingende einzuhaltende Vorgabe. Durch ein Gutachten wird nachgewiesen, dass kein erheblicher Eintrag in den Wirtschaftswald erfolgt und eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann (Einhaltung des 5,0 kg/ha*a Abschneidekriteriums für Wald und § 30-Biotope). In der aktuell in Überarbeitung befindlichen Fassung der TA Luft wird der eingangs zitierte Passus auf stickstoffempfindliche Pflanzen und Ökosysteme reduziert. Beispiele werden dann nicht mehr genannt. Mit Blick auf das einzuhaltende</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Im Parallelverfahren - Bauantrag des Herrn Engling, Birkhahnweg 3, 49744 Geeste- wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für dieses Plangebiet gefordert. Nach Vorlage der saP wird seitens des Fachbereichs Umwelt eine abschließende Stellungnahme zum o.g. Sondergebiet abgegeben.</p> <p>Denkmalpflege</p> <p>Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 	<p>Abschneidekriterium kann der östlich angrenzende Wirtschaftswald zudem nicht als stickstoffempfindliches Ökosystem beschrieben werden.</p> <p>Die bestehende und seit Jahrzehnten bewirtschaftete Hofstelle mit den zugehörigen Stallanlagen grenzt bereits unmittelbar an den beschriebenen forstlichen Bereich, die sich in der Örtlichkeit überwiegend als Lärchen- und Kiefernforst darstellen. Durch diese Änderung wird das bereits festgesetzte Baufenster Nr. 169 so optimiert, dass das Baufeld zwischen Forst und Hofstelle aufgehoben und in den freieren Raum, jedoch noch mit einem direkten Bezug zur bestehenden Hofstelle maßvoll erweitert wird. Hierdurch erhöht sich der Abstand zum Forst. Zudem wird vermieden, dass ein in der freien Landschaft bisher unbebauter Raum durch eine Stallanlage überprägt wird. Durch das geplante Vorhaben wird eine Legehennenanlage geschaffen, die ergänzend von den notwendigen durch eine Ansaat begrünter Flächen und ergänzenden Heckenpflanzungen zur landschaftsgerechten Eingrünung umgeben ist, wodurch eine weitere Optimierung des Raumes erfolgt.</p> <p>Der Bezug zu dieser Bauleitplanung wird nicht deutlich. Der Birkhahnweg 3 befindet sich ca. 6,8 km nordwestlich des Änderungsbereiches außerhalb des Betrachtungsraumes dieser Änderung. Mit Blick auf eine zu erbringende saP, wurde diese bereits im Jahr 2018 auf der Basis von Erfassungen erstellt. Die ermittelten Daten sowie das Ergebnis werden in den zu erstellenden Umweltbericht sowie der Begründung eingepflegt und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits unter „Hinweise“ als Nr. 6 Bestandteil der Ursprungsplanung und somit auch für diese 8. Änderung gültig.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-6605.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). 	
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 25.03.2020	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Plangebiet verlaufen Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers:</p> <p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p> <p>Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Außerdem befinden sich im Plangebiet bergbauliche Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH Waldstraße 39 49808 Lingen, zu denen Schutzabstände eingehalten werden müssen.</p> <p>Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber und den Betreiber der bergbaulichen Anlagen direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die genannten Leitungsträger wurden im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung eingebunden.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permlink=K1rTqdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p>	<p>Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht erarbeitet. Die genannten Hinweise und Anregungen werden hierbei berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden als ergänzende Hinweise in den noch zu erstellenden Umweltbericht aufgenommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
<p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfa- den zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 27.02.2020	
<p>Vorgesehen ist die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 "SO Tier- haltungsanlagen " der Gemeinde Geeste, Ortsteil Dalum.</p> <p>Mit der Bebauungsplanänderung soll das Baufenster 169 zwischen dem Ortsteil Dalum und dem Siedlungsbereich "Großer Sand" vergrößert und neu zugeschnitten werden. Das Baufenster befindet sich nordwestlich der Landesstraße 67 (Wietmarscher Damm).</p> <p>Die verkehrliche Erschließung soll über die Gemeindestraße "Siedlung" er- folgen, welcher an die L 67 angebunden ist.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Bebauungs- planänderung grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgen- den Auflage:</p> <p>Gewerbliche Tierhaltungsanlagen sind grundsätzlich über vorhandene Geme- indestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln, die zumindest im Einmündungsbereich zu den klassifizierten Straßen ent- sprechend dem beigefügten Musterblatt „Einmündung eines Wirtschafts- weges" ausgebaut sind.</p> <p>Sofern es als Folge des Zu- und Abfahrens der Tierhaltungsanlagen zu einer Gefährdung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Einmün- dungsbereich kommt, hat die Gemeinde zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen im Einvernehmen mit dem GB Lingen durchzuführen.</p> <p>Auf die Hinweise im Ursprungsbebauungsplan zu den straßenbaulichen Belangen wird besonders hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Ausführungen werden nachrichtlich in die Begründung auf- genommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
6. Westnetz GmbH – Regionalzentrum Ems-Vechte – Netzplanung, DRW-E-EP-A: Schreiben vom 25.03.2020	
<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19.02.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk.</p> <p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen unserer Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten Sie und die späteren Grundstückseigentümer, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf unsere vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten und nicht zu überbauen.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnende Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Ergänzenden Hinweise und Anregungen werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p>

